

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 16. April 2025

Nr. 20/2025

---

Inhalt

**Ordnung zur Änderung  
der Satzung  
über das Auswahlverfahren  
für den  
Masterstudiengang  
Biomedical Technology  
der Fakultät V –  
Lebenswissenschaftliche Fakultät  
der  
Universität Siegen**

Vom 16. April 2025

**Ordnung zur Änderung  
der Satzung  
über das Auswahlverfahren  
für den  
Masterstudiengang  
Biomedical Technology  
der Fakultät V –  
Lebenswissenschaftliche Fakultät  
der  
Universität Siegen**

Vom 16. April 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) und der Satzung für das Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Siegen vom 26. April 2021 (Amtliche Mitteilung 30/2021) hat die Fakultät IV – Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät die folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Änderung in der Ordnung betrifft das Deckblatt.

### **Artikel 1**

Die Satzung über das Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Biomedical Technology der Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät der Universität Siegen vom 23. Mai 2022 (Amtliche Mitteilung 42/2022) wird wie folgt geändert:

Auf dem Deckblatt werden die Wörter „Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät“ durch die Wörter „Fakultät IV – Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät“ ersetzt.

### **Artikel 2**

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2025 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät IV – Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät vom 9. April 2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 16. April 2025

Die Rektorin

gez.

(Univ.-Prof. Dr. Stefanie Reese)